

Top-3 Erfolgstipps

FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN



Tischler und Holzgestalter



Vorwort

© Akkurate Identity



In Österreich gibt es eine Vielzahl von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) im Bereich des Tischlerhandwerks. Sie stellen einen wachsenden wirtschaftlichen Faktor mit stabilen Geschäftsmodellen dar und machen mehr als die Hälfte aller Unternehmen im Land aus und sind eine tragende Säule der Wirtschaft.

Diese Unternehmensform bietet Menschen die Möglichkeit, ihre eigenen beruflichen Vorstellungen unternehmerisch umzusetzen, ohne die Work-Life-Balance aus den Augen zu verlieren.

In Zeiten des Fachkräftemangels spielen EPU eine wichtige Rolle beim Outsourcing, denn sie bieten spezialisierte Dienstleistungen an, die von Tischlerkolleginnen und Kollegen in Anspruch genommen werden können, um ihre Geschäftsprozesse zu optimieren. Beispiele für Outsourcing-Bereiche sind Lohnfertigung, Zulieferung, Montage, Wartung und Pflege und vieles mehr.

Diese Zusammenarbeit generiert Know-How, spart Kosten, verbindet die Branche und steht für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Es ist daher wichtig, diese positive Entwicklung zu unterstützen und den EPU-Sektor als wichtigen Bestandteil zu fördern.

Dazu bietet Ihnen die Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter und die Wirtschaftskammer Österreich praxisnahe und professionell aufbereitete Informationen und Services für Gesamtösterreich als auch für Ihr Bundesland auf www.epu.wko.at sowie auf www.wko.at/tischler an.

KommR Gerhard Spitzbart
Bundesinnungsmeister der
Tischler und Holzgestalter

! Tipp 1: Bestandteile einer Rechnung

Erfolgstipp zur Frage:
Worauf muss ich bei Rechnungen achten?

Als Unternehmer:in müssen Sie alle Rechnungen, zu denen Sie laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet sind, innerhalb von sechs Monaten ausstellen. Die Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfordert einige zwingende Rechnungsbestandteile, um die Absetzbarkeit von betrieblichen Aufwendungen insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer (Vorsteuer) zu gewährleisten. Dies ist sowohl bei Eingangs- wie auch bei Ausgangsrechnungen zu berücksichtigen.

Was sind die zwingenden Bestandteile für Rechnungen bis 400,- Euro?

Für Rechnungen bis zu 400,- Euro (inkl. USt), sogenannte Kleinbetragsrechnungen, sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz
- Ausstellungsdatum

★ WICHTIG!

Eingangsrechnungen sind nicht nur sachlich genau zu prüfen, sondern auch die formelle Richtigkeit im Sinne des UStG ist von erheblicher Bedeutung.

Was sind die zwingenden Bestandteile für Rechnungen über 400,- Euro?

Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über 400,- Euro (inkl. USt) sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
 - Name und Anschrift des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
 - Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
 - Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung
 - der anzuwendende Umsatzsteuersatz bzw. bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
 - der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
 - Ausstellungsdatum
 - fortlaufende Nummer
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer (UIDNr.) des Ausstellers/der Ausstellerin der Rechnung
- Warenlieferungen zwischen Unternehmer:innen innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

TOOL TIPP

Überprüfen Sie die UID-Nummer
ec.europa.eu/taxation_customs/vies



! Tipp 2: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen

Erfolgstipp zur Frage:

Was ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu beachten?

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist die einfachste Form, Ihren Gewinn zu ermitteln. Dabei zeichnen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Zufluss- und Abflussprinzip auf.

Was sind die Voraussetzungen?

Als Unternehmer:in können Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung allerdings nur wählen,

- wenn Sie in einem Kalenderjahr weniger als 1.000.000,- Euro einnehmen oder
- wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils weniger als 700.000,- Euro einnehmen.

Grundlage sind die „Umsatzerlöse“ = Beträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen abzüglich Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Ihr:e Bilanzbuchhalter:in oder Buchhalter:in informiert Sie gerne über

- Ausnahmen von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach dem Unternehmensgesetzbuch (wie z.B. bei Kapitalgesellschaften oder Angehörigen der freien Berufe) und über
- Vorteile der freiwilligen Buchführung und Bilanzierung (auch ohne Überschreitung der Umsatzgrenzen).

Neu gegründete EPU haben im ersten Wirtschaftsjahr in jedem Fall die Möglichkeit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Welche weiteren Aufzeichnungspflichten bestehen?

- Wareneingangsbuch: chronologischer Eintrag aller Wareneingänge und Eingangsrechnungen mit Datum und Rechnungsbetrag.
- Anlagenverzeichnis: Wenn Sie auch Betriebsanlagen wie größere Maschinen, Pkw etc. haben, tragen Sie diese in ein eigenes Verzeichnis ein.
- Des Weiteren entbindet Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht von der Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht.

! Tipp 3: Umsatzsteuer

Erfolgstipp zur Frage:

Wann gilt die Kleinunternehmer-Regelung?

Unter die „Kleinunternehmer-Regelung“ fallen Sie automatisch, wenn Ihr Nettoumsatz im Kalenderjahr 35.000,- Euro (bis 2019 30.000,- Euro) nicht überschreitet. Sie dürfen dann einerseits auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer anführen, können aber andererseits bei Ausgaben auch keine Vorsteuer geltend machen.

Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen sind nicht beim Finanzamt einzureichen.

Auf die „Kleinunternehmer-Regelung“ kann per Antrag beim Finanzamt verzichtet werden. In diesem Fall sind sämtliche Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen.

Gibt der oder die Kleinunternehmer:in den „Regelbesteuerungsantrag“ ab, so ist er oder sie mindestens für fünf Jahre gebunden.

Erst nach Ablauf dieser fünfjährigen Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Was passiert, wenn ich die Grenze von 35.000,- Euro (Netto-grenze) überschreite?

Einmal in fünf Jahren dürfen Sie die Grenze Ihres Netto-umsatzes um bis zu 15% überschreiten.

Services



EPU-Portal

Das Internetportal für Ein-Personen-Unternehmen bietet unter <https://epu.wko.at> ausgewählte Informationen zu den Themen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Finanzierung/Förderungen, soziale Absicherung sowie kostenlose Webinare und Forderungen für bessere Rahmenbedingungen für EPU.



wîse up

wîse up ist die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform für Österreichs Wirtschaft. Mit einem wîse up Abo haben Sie Zugang zu mehr als 20.000 Kursen in den Themenbereichen Betriebswirtschaft, Marketing, Digitalisierung u.v.m.
Testen Sie wîse up kostenlos: <https://wise-up.at/fuer-epu/>



SV- und Steuer-Rechner

Online-Rechner zur Kalkulation der zu erwartenden Kosten für Sozialversicherung und Einkommensteuer, inklusive Information über eventuell fällige Nachzahlungen.
<http://epu.wko.at/svundsteuerrechner>

EPU-Forderungen



Forderungsprogramm
für EPU unter
www.epu.wko.at/forderungen

EPU repräsentieren einen starken Unternehmensgeist und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der österreichischen Wirtschaft. Mit einem starken Forderungsprogramm setzt sich die WKO laufend und mit Nachdruck für Verbesserungen in diesen 3 Bereichen ein:



Steuerliche Erleichterungen & Investitionsanreize

Z. B.:

- Ausweitung des Vorsteuerabzugs auf alle betrieblich genutzten Fahrzeuge sowie für alle anfalligen PKW-Kosten
- Erleichterung von Betriebsübergaben durch mehr Begünstigungen für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns
- Umsatzsteueroption bei der Vermietung an Kleinunternehmer:innen

Kontaktmöglichkeiten

EPU-SPEZIFISCHE FRAGEN:

EPU/Zielgruppenmanagement | Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
E-Mail: epu@wko.at | Web: <https://epu.wko.at>



BRANCHENSPEZIFISCHE FRAGEN:

Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
Telefon: 05 90 900-3234 | E-Mail: tischler@wko.at | Web: <https://wko.at/tischler>

